

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Ihre Zahl: BMI-LR1305/0003-III/1/2015
Ihre Nachricht: 16.Juli 2015

Name/Durchwahl: Mag. Verena Werner / 5003
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.810/0016-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMI; Novelle des Sprengmittelgesetzes 2010 (SprG-Novelle 2015); Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nimmt zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Anforderungen an Schieß- und Sprengmittel, die vom Hersteller für eigene Zwecke hergestellt werden:

Das BMWFW geht davon aus, dass die Bestimmungen des Entwurfs über die Anforderungen an die Beschaffenheit von Schieß- und Sprengmitteln und die damit zusammenhängenden Bestimmungen des Entwurfs - entsprechend der umzusetzenden Richtlinie 2014/28/EU - auch für Schieß- und Sprengmittel, die vom Hersteller für die eigene Verwendung, also etwa von einem Bergbauberechtigten für die Verwendung in seinem Bergbau, hergestellt werden, gelten sollen.

Jedoch ist dies nach Ansicht des BMWFW unklar:

Art. 2 Z 9 der Richtlinie 2014/28/EU bestimmt, dass "Hersteller" jede natürliche oder juristische Person ist, die u.a. einen Explosivstoff herstellt und diesen vermarktet oder für eigene Zwecke verwendet.

Demnach sieht Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/28/EU vor, dass die Hersteller, wenn sie ihre Explosivstoffe *"in Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden"*, gewährleisten, dass die Explosivstoffe gemäß den wesentlichen Sicherheitsanforderungen von Anhang II entworfen und hergestellt wurden. Weiters wird im Artikel 5 -

vereinfacht gesagt - im Wesentlichen die Verpflichtung des Herstellers betreffend Konformitätsprüfung und -bestätigung, CE-Kennzeichnung, Kennzeichnung zwecks Rückverfolgbarkeit, Beigabe einer Betriebsanleitung und von Sicherheitsinformationen geregelt.

Die Begriffsdefinition für "Hersteller" im Artikel 2 Z 9 der Richtlinie 2014/28/EU wird in § 3 Abs. 5 Z 3 des Sprengmittelgesetzes 2010 in der Fassung des Entwurfs übernommen. Auch nach dem SprG ist daher u. a. derjenige "Hersteller", der Schieß- und Sprengmittel für die eigene Verwendung, also etwa ein Bergbauberechtigter für seinen Bergbau, herstellt.

Nach § 12a SprG in der Fassung des Entwurfs dürfen Schieß- und Sprengmittel nur in nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang II der gg. Richtlinie oder den im Amtsblatt der EU veröffentlichten Europäischen Normen entsprechen und - vereinfacht gesagt - die weiteren Voraussetzungen des Artikels 5 der Richtlinie erfüllen. Nach § 12a Abs. 2 SprG in der Fassung des Entwurfs haben die Wirtschaftsakteure (nach der Definition im § 3 Abs. 5 Z 6 SprG in der Fassung des Entwurfs zählt dazu - wie nach Artikel 2 Z 13 der Richtlinie - auch der Hersteller) der Behörde über Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität von Schieß- und Sprengmitteln erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Nach § 12b Abs. 1 SprG in der Fassung des Entwurfs darf der Hersteller nur Schieß- und Sprengmittel in Verkehr bringen, wenn sie die Anforderungen nach § 12a Abs. 1 SprG in der Fassung des Entwurfs erfüllen. Auch die weiteren Pflichten des Herstellers nach § 12b Abs. 2 und - soweit sie hier relevant sind - des Abs. 3 leg. cit. stellen auf das Inverkehrbringen des Schieß- und Sprengmittels ab. Nach Abs. 4 leg. cit. hat der Hersteller, der Grund zur Annahme hat, dass ein Schieß- und Sprengmittel nicht mehr § 12a Abs. 1 SprG in der Fassung des Entwurfs entspricht, soweit zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher erforderlich, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere das Schieß- und Sprengmittel zurückzunehmen oder zurückzurufen und darüber der Behörde zu berichten.

"Inverkehrbringen" ist nach der Definition im § 3 Abs. 5 Z 2 SprG in der Fassung des Entwurfs (wie im Artikel 2 Z 8 der Richtlinie 2014/28/EU) jede erstmalige Bereitstellung eines Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt. "Bereitstellung auf dem

Markt" ist nach § 3 Abs. 5 des Entwurfs (wie im Artikel 2 Z 7 der Richtlinie 2014/28/EU) jede entgeltliche oder unentgeltlich Abgabe eines Schieß- und Sprengmittels zum Zwecke des Vertriebs oder der Verwendung dieses Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

In den Erläuterungen des Entwurfs wird zu diesen Begriffsbestimmungen u. a. ausgeführt, dass bei einer Gegenüberstellung des Begriffes "Bereitstellung auf dem Markt" mit dem Begriff "Inverkehrbringen", der die erstmalige Bereitstellung eines Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt umschreibe, deutlich werde, dass das Inverkehrbringen die Vorstufe zu jeder weiteren Abgabe eines Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt sei. Daher sei der Begriff des "Inverkehrbringens" dem Hersteller und Importeur zuzuordnen, die Schieß- und Sprengmittel erstmalig bereitstellen würden. Der Begriff "Bereitstellung auf dem Markt" sei dem Händler zuzuordnen. Dieses

Verständnis ergebe sich auch im Kontext mit den zu erfüllenden Pflichten der Wirtschaftsakteure (siehe Artikel 5 und Artikel 7 der Richtlinie 2014/28/EU).

Aus dem Wort "oder" zwischen der Wendung "in Verkehr bringen" und der Wendung "für eigene Zwecke verwenden" im Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/28/EU) ergibt sich nach Ansicht des BMWFW, dass derjenige, der Explosivstoffe für Zwecke der eigenen Verwendung herstellt, diese dadurch nicht in Verkehr bringt.

Auch aus den o. a. Ausführungen in den Erläuterungen des Entwurfs ergibt sich nach Ansicht des BMWFW nicht, dass das Herstellen für eigene Verwendungszwecke als "Inverkehrbringen" gilt.

Wenn daher im § 12b Abs. 1 SprG und im § 12a SprG in der Fassung des Entwurfs, an den die Herstellerpflichten im § 12b SprG in der Fassung des Entwurfs anknüpfen, jeweils nur vom "Inverkehrbringen" die Rede ist, so ist nach Ansicht des BMWFW, unbeschadet der Definition des Begriffes "Hersteller" im Entwurf, nicht klar, dass die Anforderungen des Entwurfs an die Beschaffenheit von Schieß- und Sprengmitteln sowie die u. a. damit zusammenhängenden Herstellerpflichten auch für Schieß- und Sprengmittel gelten, die vom Hersteller für Zwecke der eigenen Verwendung hergestellt werden. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen wäre daher erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu § 3 Abs. 5 Z 8:

Diese Begriffsbestimmung sollte wie folgt formuliert werden:

"Akkreditierungsstelle ist jene Stelle ~~die Behörde~~, die Akkreditierungen im Sinne von Art 2 Abs. 11 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, durchführt;"

Begründung:

Es sollte nicht auf eine Behörde referenziert werden; im EU-/EFTA-Ausland sind die nationalen Akkreditierungsstellen zumeist keine Behörden (sondern private Unternehmen).

2) Zu § 10 Abs. 6 SprG:

§ 10 Abs. 6 SprG in der Fassung des Entwurfs sieht vor, dass die Behörde die Gewerbebehörde zu verständigen hat, wenn ein Wirtschaftsakteur seinen Pflichten nach diesem Bundesgesetz nicht nachkommt.

Da im Falle einer Eigenherstellung von Sprengmitteln durch den Bergbauberechtigten auch dieser "Wirtschaftsakteur" ist, sollte vorgesehen werden, dass im Fall der Herstellung von Sprengmitteln für Bergbauzwecke durch den Bergbauberechtigten die Behörde die zuständige MinroG-Behörde zu verständigen hat.

3) Zu § 12b Abs. 3 SprG:

§ 12b Abs. 3 SprG in der Fassung des Entwurfs sieht vor, dass der Hersteller die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen der Schieß- und Sprengmittel aufzubewahren hat. Bei Beendigung seiner Gewerbeberechtigung sind die Aufzeichnungen an die Behörde zu übermitteln.

Auch hier wäre zu berücksichtigen, dass auch ein Bergbauberechtigter als "Hersteller" in Betracht kommt.

4) Übergangsbestimmungen:

Der Entwurf sieht keine Übergangsbestimmung für Sprengmittel, die nach der Sprengmittelverordnung in Verkehr gebracht wurden, vor. Dies steht im Widerspruch zu Art. 51 Abs. 1 der Richtlinie 2014/28/EU, der bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die Bereitstellung auf dem Markt von Explosivstoffen, die der Richtlinie 93/15/EWG unterliegen, ihr entsprechen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern dürfen.

5) Umsetzungshinweis:

Der Hinweis auf die Umsetzung der Richtlinie 2014/28/EU fehlt.

6) Sonstige Redaktionsversehen:


- An verschiedenen Stellen des Entwurfs (siehe z. B. § 10 Abs. 2 zweite und dritte Zeile) und der Erläuterungen fehlt bei der Wendung "von Schieß- und Sprengmittel" am Ende des Wortes "Sprengmittel" das "n".
- Im § 12b Abs. 4, § 12d Abs. 3 und § 12h Abs. 3 fehlt jeweils zwischen dem Ausdruck "insbesondere" und "zurückzunehmen" der Ausdruck: "das Schieß- und Sprengmittel".
- Im § 12i Abs. 2 muss es statt "Hersteller" heißen: "Händler".

III. Schlussbemerkung:

U.e. wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 25.08.2015
Für den Bundesminister:

Mag. iur. Georg Kopf

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-28T13:32:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	wuamORMpEIJ3TzZIqoYj+81jtHr8JYLWprBOBJeuSyOdRBjtI03+5X2xT4KF2PTZbznPT/Ps6CsqJVaS1B1g/M/2UvRgHtAzFa7cezDgj15r4U+C8S0tpUPmkjUVa+uPHMAr3+bcx94dHjhKHfFwZewZ65Zc2wcQFIfyI9NAdvAOj9RRRTdeCNVEEHyULGk28XQKaMp2ohldqInUe9lqfSqYXSKGBu6g/rVU/8N+KG/vAzC8WfJ7W6icvmbZOrlyAt1clHeK0b4XwoBuwTKlJQo3kzImvC1BzY0PfuD6yNqe9sSp9/Y0oy/vXZZUaJam1hWJoc2VCP6INnbBw==	